

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 331.

Sonntag den 27. November.

1853.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 23. November 1853*).

Bei den Verhandlungen über Verpachtung der städtischen Reitbahn in der Plenarsitzung vom 9. November d. J. hatte das Collegium einen Antrag an den Rath beschlossen, welcher die Verwendung der Deputation zur Vermietung der Communlocale zum Gegenstande hatte. Auf der Registrande für die heutige Sitzung befand sich ein Antwortschreiben des Stadtraths auf jenen Antrag. Der Stadtrath theilt mit, daß er die verfassungsmäßig alle 3 Jahre stattfindende und zuletzt im Jahre 1849 vorgenommene Revision der Mietwerthe der Communlocale unter Zuziehung der betreffenden Deputation in nächster Zeit bewirken wolle und nur um deswillen bis jetzt damit Anstand genommen habe, weil es ihm angemessen erschienen sei, diese Angelegenheit nicht mit dem abtretenden Collegium, sondern nach Einführung des neugewählten zu erledigen. Das Collegium faßte bei dieser Erklärung Beruhigung.

Im weiteren Verlauf des erwähnten Antwortschreibens spricht sich der Stadtrath in folgender Weise aus:

„Hiernächst müssen wir aber noch, veranlaßt durch einen Bericht in der deutschen allgem. Zeitung vom 12. d. M. über Ihre Sitzung vom 9. d. M. der Gründe gedenken, die uns bestimmt haben, bei der Verpachtung des Reitstalles von öffentlicher Licitation abzu- sehen. Denn unmittelbar nachdem die Kündigung des bisherigen Pachtverhältnisses erfolgt und von uns der Beschluß gefaßt worden war, den Reitstall seinem bisherigen Zwecke zu erhalten, hatten wir, ehe noch von irgend einem Bewerber die Rede war, uns die Frage vorzulegen, ob Pachtlicitation eintreten solle oder nicht? und wenn wir diese Frage verneinend beantworteten, so geschah dies, weil erfahrungsmäßig gerade bei solchen Unternehmungen die öffentliche Concurrnz der unsoliden Speculation Thor und Thür öffnet, so daß, wenn schon zwar fürs Erste hierbei eine höhere Pachtsumme möglicher Weise hätte erzielt werden können, doch das Unternehmen selbst schon beim Beginne den Keim des Untergangs in sich getragen haben würde, und damit kann weder dem allgemeinen, noch dem finanziellen Interesse der Stadt irgend etwas gedient sein. Wenn daher der Referent der deutschen allgem. Zeitung in seinem Berichte über Ihre diesfällige Verhandlung Einem der Herren Stadtverordneten die Aeußerung in den Mund legt, es müsse, weil keine öffentliche Concurrnz stattgefunden, bei dieser Verpachtung besondere Begünstigung für uns bestimmend gewesen sein, so weisen wir dies als eine verwerfliche Verläumdung um so entschiedener zurück, als uns von der Gemeindevertretung niemals das Zeugniß hat versagt werden können, daß wir bei der Ausübung unseres Amtes nur von dem Interesse unserer Stadt, und nur von diesem, niemals aber von pflichtwidrigen Rücksichten geleitet worden sind. Hätte uns das genannte Blatt der Unzweckmäßigkeit unseres Handels geziehen, wir würden zu solchem Urtheile geschwiegen haben; allein hier, wo man uns einer strafwürdigen Verletzung unserer Amtspflicht öffentlich beschuldigt, dürfen wir, wenn wir auch sonst von weiterer Verfolgung dieser Verläumdung absehen, den Herren Stadtverordneten gegenüber deren entscheidende Zurückweisung um so weniger zurückhalten, als wir der Ueberzeugung sind, daß diese Aeußerung in Ihrem Collegium nicht gefallen sein kann, und daß, wäre dies dennoch geschehen, sie jedenfalls den Ordnungsruf Ihres Herrn Vorsitzenden zur Folge gehabt haben würde.“

*) Eingegangen gestern Mittag.

Die Red.

Der Vorsteher Adv. Franke gab nach Vortrag dieser Mittheilung des Rathes folgende Erklärung ab:

„Der einzelnen Worte, die bei der fraglichen Verhandlung von den verschiedenen Rednern gebraucht worden, erinnere er sich nicht mehr, und eben so wenig würden die Mitglieder des Collegiums, die damals zugegen gewesen, sich derselben erinnern. So viel aber könne er versichern, daß er nichts vernommen habe, was ihn hätte veranlassen können, den betr. Redner zur Ordnung zu rufen. Insbesondere habe er nichts gehört, was eine Verläumdung des Rathes oder den Vorwurf einer Pflichtverletzung, deren sich derselbe schuldig gemacht, enthalten hätte. Er müsse ferner annehmen, daß auch kein anderes Mitglied des Collegiums etwas Derartiges vernommen, da nicht eine einzige Stimme sich gegen einen solchen, etwa gebrauchten Ausdruck erhoben habe, was doch gewiß geschehen sein würde, wenn ein solcher Ausdruck laut geworden wäre. Und endlich sei auch in dem über die Verhandlung aufgenommenen, vorgelesenen, genehmigten und unterschriebenen Protokolle nicht Derartiges zu finden. Hiernach glaube er im Namen des gesammten Collegiums, wie in seinem eigenen die Erklärung abgeben zu dürfen:

daß eine Aeußerung, wie sie in dem Schreiben des Rathes bezeichnet wird, bei der fraglichen Verhandlung nicht vorgekommen sei.“

Der Vorsteher schlug hierauf vor:

„in der Antwort an den Stadtrath dieselbe Erklärung abzugeben, die er so eben abgegeben habe, ferner auf das über jene Sitzung aufgenommene Protokoll Bezug zu nehmen, beglaubte Abschrift davon beizufügen, im Uebrigen aber dem Rathe anheimzugeben, ob und welche Schritte derselbe gegen den Verfasser der fraglichen Zeitungsnote thun wolle.“

Das Collegium trat diesem Vorschlage einstimmig bei, sprach sodann dem Directorium am Conservatorium der Musik für die Einladung zu der kürzlich stattgehabten Prüfung der Zöglinge dieser Anstalt seinen Dank zu Protokoll aus, und verwilligte der hiesigen poliklinischen Anstalt bis auf Widerruf eine jährliche Unterstützung von 50 Thalern.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen, und es berichtete St.-R. Anschütz Namens der Deputation zu den localstat. Angelegenheiten über eine Mittheilung des Stadtraths, die gemeinschaftlich zu beantragende Aussetzung einer Ergänzungswahl des Stadtverordneten-Collegiums bis zum Ende des Jahres 1854 betreffend.

Der Stadtrath hat sofort nach Einführung des gegenwärtigen Collegiums über diese Angelegenheit an die Königl. Kreisdirection Bericht erstattet, um sich, bevor ein gemeinsamer Antrag deshalb gestellt würde, der Zustimmung der Staatsregierung zu vergewissern. Er hat in diesem Berichte nicht allein durch analoge Anwendung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch durch weitere praktische Gründe nachgewiesen, wie es im Interesse der Gemeinde liege, daß von Vornahme einer Ergänzungswahl vor Ende 1854 abgesehen werde. In letzterer Hinsicht ist dabei besonders hervorgehoben worden, daß jede Wahl einen Aufwand von mehr als 600 Thlr. erfordere, daß die Betheiligung der Wähler sich in bedenklicher Weise abschwächen würde, wenn in diesem Jahre zum dritten Male gewählt werden sollte, und daß das dormalige Collegium kaum zu einer freudigen Thätigkeit gelangen könne, wenn nach so kurzer Zeit ein Drittheil wieder ausscheide. Die Erledigung der mit den Stadtverordneten in nächster Zeit zu verhandelnden wichtigen Gemeindeangelegenheiten lasse es aber dringend wünschens-